



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 32 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Dezember 2024

Änderungssatzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre) der Hochschule Mainz vom 18. 12. 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 7, § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. 453), hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 03.07.2024 die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte in der Sitzung vom 12.11.2024. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Satzung zur Qualitätsmanagementsatzung in Studium und Lehre vom 13.12.2022 (Mitteilungsblatt Nr. 19/2022) mit der Änderungssatzung vom 14.06.2023 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2023 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Regelung im letzte Spiegelstrich gestrichen
2. In § 3 Abs. 4 wird folgender neuer letzter Spiegelstrich eingefügt:
„zwei externe Professorinnen oder Professoren, zu den Tagesordnungspunkten von Sitzungen des Senatsausschusses, die sich mit der Beratung und Beschlussfassung zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen befassen, soweit durch den Senatsausschuss ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.“
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
„Die Dekanin oder der Dekan und, im Vertretungsfall bei Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans, die Prodekanin oder der Prodekan des betreffenden Fachbereichs erhält die Einzelauswertungen aller Lehrveranstaltungen des Fachbereichs sowie alle Auswertungen auf Studiengangsebene.“
4. Es wird ein neuer 5. Abschnitt eingefügt „5. Abschnitt: Zertifikatsstudienangebote“.
5. Im 5. Abschnitt wird § 13 „Zertifikatsstudienangebote“ eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Ein auf einem bereits akkreditierten Studiengang basierender Zertifikatsstudiengang unterliegt der Qualitätssicherung des bereits akkreditierten Studiengangs, ohne dass er einem gesonderten Verfahren unterliegt.“
6. Der vormalige 5. Abschnitt wird zum 6. Abschnitt. Der vormalige § 13 wird zu § 14.
7. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dem Advisory Board gehören in der Regel drei Professorinnen oder Professoren an; hierbei muss mindestens eine Professorin oder ein Professor von einer anderen Hochschule bestellt werden.“
8. § 14 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Mitglieder des Advisory Board dürfen nicht in internen Akkreditierungskommissionen und bei Entscheidungen über Akkreditierungen oder Reakkreditierungen durch den Senatsausschuss für Akkreditierung einbezogen werden.“
9. Der vormalige 6. Abschnitt wird zum 7. Abschnitt. Der vormalige 7. Abschnitt wird zum 8. Abschnitt. Der vormalige 8. Abschnitt wird zum 9. Abschnitt. Der vormalige § 14 wird zu § 15. Der vormalige § 15 wird zu § 16. Der vormalige § 16 wird zu § 17. Der vormalige § 17 wird zu § 18.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 18.12.2024

Prof. Dr. Susanne Weissman,
Präsidentin der Hochschule Mainz